

Die Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden ersucht, die Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen und Uebertretungen mir zur Bestrafung anzuzeigen.

Münsterberg, den 19. Oktober 1908.

[10626.] Zur

Förderung des Obstbaues

können staatliche Beihilfen bewilligt werden und zwar:

1. Zur Herstellung von Obstbaumanpflanzungen
2. Zur Förderung des Obstbaues im Allgemeinen (Obstverwertung, Obstbaukurse für Lehrer und Baumwärter, sowie sonstige Kurse, Obstbaumwanderlehrer und Wandervorträge, Prämierungszwecke, Obstausstellungen, Obstmärkte pp.)

Wegen der Bewilligung von Beihilfen zur Anpflanzung von Obstbäumen sind höheren Orts Grundsätze aufgestellt worden, die in Stüd 35, S. 169/170 des Kreisblattes für 1907 abgedruckt sind.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Interessenten und evtl. auch die Begeverbände auf die Grundsätze aufmerksam zu machen und ihnen Einsicht in die betreffende Kreisblattbekanntmachung zu gestatten. Begründete Anträge sind bei mir bis zum Anfang des Monats November d. Ja. zu stellen.

Münsterberg, den 5. Oktober 1908.

Beendigung von Kirmesfeiern.

[11306.] In Gemäßheit der Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 18. Juni 1894 — Amtsblatt Stüd 26 Seite 287 — müssen die Kirmesfeiern in diesem Jahre am **Sonntag, den 14. November** beendet sein.

Die Herren Amtsvorsteher wollen sich bei Erteilung der Genehmigung zur Abhaltung von Lustbarkeiten anlässlich von Kirmesfeiern an vorstehende Bestimmungen halten und Uebertretungen bestrafen und mit den in § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsmitteln verhindern.

Münsterberg, den 14. Oktober 1908.

Herbstkontrollversammlungen.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen werden im Kreise Münsterberg wie folgt abgehalten:

Am 14. November 1908, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Liebenau, Gabel's Gasthaus,
für die Ortschaften Wärdorf, Hertwigswalde, Ober-Pomzdorf, Brucksteine, Neuhaus, Gollendorf, Herbdorf, Nieder-Pomzdorf, Liebenau, Glambach, Neu-Altmanndorf, Ratterdorf.

Am 14. November 1908, nachmittags 2 Uhr, in Münsterberg, Schieffhaus,
für die Ortschaften Münsterberg, Leipe, Rindörsel mit Biehhöfe, Bernsdorf, Groß-Rossen, Wenig-Rossen, Schlaufe, Bärwalde, Oibersdorf, Frömsdorf, Krellau mit Schimmelet und Wiesenhof, Ober-Rungendorf, Nieder-Rungendorf, Eichau mit Berghof.

Am 16. November 1908, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Heinrichau, Scheible's Gasthaus,
für die Ortschaften: Reuhof, Heinrichau mit Rante, Besselwitz, Meschwitz, Polnisch-Peterwitz, Belmsdorf, Teplitzoda, Raab, Hlakwitz, Alt-Heinrichau, Willwitz, Tackwitz, Ober-Johnsdorf, Korschwitz mit Wikowitz, Neobschütz, Rummelwitz, Neumen, Rätzsch, Schönjohnsdorf, Sacrau, Polnisch-Neudorf mit Kaltvorwerk, Schlibberg, Wiesenhal, Taschenberg, Algersdorf, Neu-Carlsdorf, Dobrischau, Traßwitz, Pleßguth, Deutsch-Neudorf, Heijendorf.

Die Mannschaften aus den Ortschaften Weigelendorf mit Tzammerhof, Münchhof mit Schönharte, Galtaus, Runern und Bergdorf haben an der Kontrollversammlung

am 4. November 1908, vormittags 10 Uhr, in Mittel-Schreibendorf, Wache's Gasthaus,
und die Mannschaften aus der Kolonie Saderau bei Teplitzoda an der Kontrollversammlung

am 10. November 1908, vormittags 9 Uhr, in Nimptsch, Scheunenhof,
teilzunehmen.

Es haben sich zu stellen:

1. sämtliche Reservisten, 2. sämtliche Dispositionsurlauber, 3. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, 4. diejenigen Landwehrmannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1896 eingetreten sind und demnach diesen Herbst zur Landwehr II. Aufgebots übertreten.

Sämtliche zeitig und dauernd anerkannten Invaliden und Rentenempfänger haben, soweit sie zu den erwähnten Mannschaften gehören, an den Kontrollversammlungen teilzunehmen.

Diejenigen Mannschaften der Reserve, welche beim Ober-Ersatz-Geschäft hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder Landwehr zurückgestellt oder als dauernd nur garnisondienstfähig bezeichnet sind, haben gleichfalls zu erscheinen.

Die betreffenden Mannschaften, auch Invaliden und Rentenempfänger, haben besondere Bestimmungsbefehle nicht zu gewärtigen, vielmehr der hiermit ergehenden öffentlichen Aufforderung Folge zu leisten.

Die zu einer Kontrollversammlung einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes sind während des betreffenden ganzen Tages als zum aktiven Heere gehörig anzusehen und deshalb den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterworfen.